

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma Mineralöle Kreling, Rheiner Straße 17, 48477 Hörstel

- Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden, es sei denn, anderes ist schriftlich vereinbart. Einkaufsbedingungen unseres Kunden sind für uns unverbindlich soweit sie von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen. Dies gilt auch dann, wenn wir den abweichenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angeboten beigefügte Proben, Muster sowie Analysendaten und ähnliche Angaben dienen lediglich als Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware und sind als annähernd anzusehen.
- a) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der bei Vertragsabschluß anfallenden öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der Altbäusgleichsabgabe und des gesetzlichen Bevorratungsbeitrages, zuzüglich der am Tage der Lieferung zu erhebenden Mehrwertsteuer. Nachträglich erhobene öffentliche Abgaben für die verkaufte Ware, sowie nachträgliche Erhöhung der Fracht trägt der Kunde, auch wenn ein Festpreis vereinbart ist.

Bei cif bzw. Freihauslieferung enthalten die Preise die Frachtkosten bis zur Empfangsstation im Inland bzw. bis zur deutschen Grenzstation. Sonderkosten wie Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden. Lieferungen in das Ausland erfolgen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unversteuert. Alle sonstigen mit dem Grenzübertritt zusammenhängenden öffentlichen Abgaben und Kosten trägt der Kunde.

b) Soll eine Ware auf Erlaubnisschein abgabebegünstigt geliefert werden hat der Käufer uns einen gültigen Erlaubnisschein so zeitig zu übergeben, daß dieser am Tage der Auslieferung unserer Lieferstelle vorliegt. Wir sind dem Käufer gegenüber nicht zu einer Prüfung der Gültigkeit des Erlaubnisscheins verpflichtet. Der Käufer stellt uns von allen aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins sich ergebenden Nachteilen frei.

Ist der Käufer Händler/Zwischenhändler, der keinen Besitz an der Ware erlangt oder wünscht er eine anonyme Versendung über einen Treuhänder (§ 12 MinStDV), so haftet er uns gegenüber ohne Rücksicht auf sein Verschulden für die auf der Ware ruhenden bedingten Abgaben, gleichgültig ob diese bei uns unmittelbar fällig werden oder im Rahmen von Ersatzansprüchen durch mit uns in vertraglich verbundenen Lieferstellen oder Vorlieferanten von uns verlangt werden.
- a) Sind wir nicht in der Lage zu liefern oder ist eine rechtzeitige und / oder vollständige Lieferung unmöglich oder erschwert – aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Erfüllung von Anordnungen oder Auflagen von Behörden oder Personen bzw. Institutionen, die tatsächlich oder angeblich aufgrund hoheitlicher Gewalt handeln - aufgrund höherer Gewalt

- aufgrund sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse außerhalb unseres Einflüßbereiches wie z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Embargo, Sperrung oder Behinderung der normalen Schifffahrtswege oder sonstiger Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoff- und / oder Fertigproduktlieferungen, Betriebsstörungen, Streiks oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen, Versorgungskrisen etc. so können wir die Lieferungen einschränken, einstellen, oder vom Vertrag zurücktreten und zwar ohne Rücksicht darauf ob Ereignisse vorgenannten Art uns direkt betreffen oder nur indirekt dadurch, daß einer unserer Lieferanten oder deren Vorlieferanten von solchen Ereignissen betroffen werden.

b) Erhöhen sich durch Ereignisse der vorstehend zu a) bezeichneten Art oder durch höhere öffentliche Abgaben jeglicher Art in den Erzeugerländern (z. B. Erhöhung von direkten und / oder indirekten Steuern, von Abgaben und Lizenzen aller Art und / oder deren Berechnungsgrundlage, von Pipeline-Gebühren etc.) unsere Gestehungskosten, so können wir den Preis entsprechend erhöhen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, kann der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Preiserhöhungsnachricht von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten.

c) Werden wir auf aufgrund von Ereignissen der unter a) bezeichneten Art oder aufgrund der allgemeinen Marktlage von unseren Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beliefert, so sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen als unseren üblichen Lieferanten einzudecken, um den Lieferverpflichtungen gegenüber unseren Kunden nachkommen zu können. Jede Haftung für Unvermögen infolge der vorstehend aufgezählten Tatbestände wird hiermit ausgeschlossen.

d) Wenn wir nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unsere Lieferungen einstellen oder einschränken, sind wir zur Nachlieferung der nicht gelieferten Mengen auch nach Behebung der Hinderungsgründe nicht verpflichtet.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware sowie der Umschließungen geht spätestens bei Absendung oder Abholung vom Versandwerk bzw. Lieferstelle auf den Kunden über. Die Ware und die Umschließungen werden nur auf besondere Anordnung und auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert. Wir können den Transport und die Versandart bestimmen.
- Die Lieferung im Kesselwagen erfolgt frei Station. Der Kunde ist verpflichtet die Kesselwagen unverzüglich zu entleeren und an die Verkaufsstelle frachtfrei zurückzusenden. Bei Überschreitung einer Entleerungszeit von 48 Stunden erstattet der Kunde uns den jeweils gültigen Mietzins, mindestens jedoch EUR 6,50 pro Tag für 2-Achser, EUR 12,00 pro Tag für 4-Achser, es sei denn, der Kunde weist nach, daß der aufgrund der Überschreitung entstandene Schaden wesentlich geringer ist. Die Lieferung im Straßentankwagen erfolgt frei Haus. Dauert die Entladung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, länger als 3 Stunden, so zahlt der Kunde für den Fall, daß uns von seiten des Spediteurs oder Frachtführers ein derartiges Standgeld berechnet wird, pro Tankwagen ein Standgeld gemäß den Richtpreisen des jeweils gültigen Tarifs für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Tafel2). Abgepackte Ware wird bei Bahnversand grundsätzlich frei Station geliefert. Für Schäden aus der Verwendung ungeeigneter Umschließungen, die der Kunde bereitstellt, haften wir nicht. Wir sind nicht verpflichtet, diese Umschließungen auf ihre Eignung und Sauberkeit zu prüfen.
- Die für die Berechnung maßgebenden Mengen werden im Abgangswerk bzw. an der Lieferstelle festgestellt. Bei Anlieferung im Straßentankwagen oder Bunkerboot mittels geeicherter Meßvorrichtung am Tankwagen / Bunkerboot.
- a) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel der Ware müssen unverzüglich nach Empfang der Ware und vor deren Verwendung schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Verjährungsfrist für gesetzliche Gewährleistungsansprüche ist eine Mängelanzeige auch wegen nicht offensichtlicher Mängel der Ware ausgeschlossen. Für Mängel der gelieferten Ware leisten wir in der Weise Gewähr, daß wir die Ware nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die erforderlichen Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung gehen zu unseren Lasten.
- b) Liefern wir Ware an Kaufleute, so gilt hinsichtlich der Mängelanzeige und unserer Gewährleistung das folgende: Beanstandungen wegen Mängel aller Art müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware und vor deren Verwendung schriftlich uns gegenüber geltend gemacht werden. Für Mängel der gelieferten Ware leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, daß wir die Ware nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern.
- c) Alle anderen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, wie z. B. Folgenbeseitigungsansprüche, Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder Ansprüche aufgrund Produzentenhaftung sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hiervon ausgenommen sind Rechte unseres Kunden aufgrund zugesicherter Eigenschaften.
- Wir haften für eigenes und uns zuzurechnendes fremdes Verschulden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Haben wir die Lieferung rechtzeitig zu einem bestimmten Termin angekündigt und befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzteren Fall können wir 10% des Kaufpreises als Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß ein derartiger Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Wir können in einem solchen Fall auch den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.
- Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Ist ein Zahlungsziel vereinbart, so ist die Zahlung so zu leisten, daß sie innerhalb des vereinbarten Ziels einem unserer Bankkonten gutgeschrieben wird. Das Zahlungsziel rechnet ab Lieferdatum. Checks oder Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an. Die Annahme von Wechseln bedarf vorheriger Vereinbarung. Vom Kunden vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung zu leistende oder geleistete Anzahlungen ab EUR 5.000,- verstehen sich zuzüglich der am Tage des Zahlungseingangs geltenden Mehrwertsteuer. Unsere Beauftragten sind nur mit schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt Geld entgegenzunehmen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur im Rahmen desselben Rechtsverhältnisses geltend machen und die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen erklären. Ist ein Kunde Kaufmann, ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Erklärung der Aufrechnung mit Gegenforderungen ausdrücklich ausgeschlossen.
- Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Darüberhinaus können wir die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und unsere Lieferungen einstellen. Die letztgenannten Rechte haben wir auch, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, fruchtlos Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gegen ihn bekannt werden oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt wird. Während des Verzugs sind die fälligen Forderungen mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß uns ein wesentlich niedrigerer Verzugsschaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung und bis zum Ausgleich eines zu Lasten des Kunden bestehenden Saldos aus einem Konkurrent-Verhältnis vor. Der Kunde darf die uns gehörende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, jedoch nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden tritt dieser schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware an uns ab. Der Kunde wird uns auf Verlangen die Abtretung schriftlich bestätigen. Sollte der Wert der uns gestellten Sicherheiten unsere Warenforderungen gegen den Kunden erheblich übersteigen, werden wir die Sicherheit insoweit freigeben.
- Der Kunde darf unsere Warenzeichen und Ausstattungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verwenden.
- Wir weisen darauf hin, daß personenbezogene Daten sowohl bei unserer Unternehmensgruppe als auch bei sonstigen ausliefernden Stellen gespeichert werden. (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz)
- Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.
- a) Erfüllungsort für alle, auch frachtlöse Lieferungen, ist unsere Versandstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist Sitz des Lieferanten.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Sitz des Lieferanten, wenn - der Vertragspartner Kaufmann ist, soweit er nicht unter § 4 HGB fällt.

- der Vertragspartner nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden.

„Benzin- und Superkraftstoff enthalten Benzol sowie Toluol und Xylole.“

Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen

T „giftig“ und F „leicht entzündlich“

Dampf-/Luftgemisch explosionsfähig, von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen

Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung

Mit den Augen und der Haut.

Nie zu Reinigungszwecken verwenden.

Irreversible Schäden möglich.“